

**Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007  
über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den  
VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Tarif)  
als Höchsttarif**

**(Allgemeine Vorschrift)**

**Präambel**

Der Landkreis Rottweil als Aufgabenträger und zuständige Behörde für den straßen- gebundenen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden- Württemberg (ÖPNVG BW) und der VO (EG) Nr. 1370/2007 hat nach § 9 ÖPNVG BW in seinem Zuständigkeitsbereich eine Verkehrskooperation mit dem Ziel einer integrier- ten Verkehrsgestaltung u.a. durch vereinheitlichte und nutzerfreundliche Tarife anzu- streben.

Zweck dieser allgemeinen Vorschrift ist es, die den Betreibern resultierenden Minder- einnahmen auszugleichen, welche den jeweiligen Betreibern aus der Anwendung des einheitlichen VVR-Verbundtarifes als gemeinwirtschaftliche Leistung im Gebiet des VVR unter gleichzeitigem Ausschluss der Anwendung von Haustarifen entstehen.

Diese Aufgabe sicherzustellen hat der Kreistag gemäß § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 9 ÖPNVG BW i.V.m. § 12 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) am 20.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

1. Der Gemeinschaftstarif für den VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Tarif) wird im Rahmen einer Allgemeinen Vorschrift als Höchsttarif im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die damit verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen umfassen:
  - a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG sowie im Schienenpersonennahverkehr gemäß § 2 Abs. 5 AEG im Gebiet des Landkreises Rottweil zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, den gemeinsamen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen von VSB, TUTicket und VVR, hier u.a. des VVR-Tarifs;
  - b) den diskriminierungsfreien Beitritt zur VVR Verkehrsverbund Rottweil GmbH (Verbundgesellschaft);
  - c) den Abschluss eines diskriminierungsfreien Kooperationsvertrags mit der VVR- Verbundgesellschaft, der dem Aufgabenträger anzuzeigen ist;
  - d) den Beitritt zu dem nachfragegerecht, transparent, diskriminierungsfrei und zeit- nah gestalteten VVR-Einnahmenaufteilungsvertrag zwischen der Verbundge- sellschaft und den VVR-Tarif anwendenden Verkehrsunternehmen.

Das gemeinsame Tarifwerk u.a. für den VVR Verkehrsverbund Rottweil GmbH ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt des VVR Verkehrsverbund Rottweil abrufbar ([www.vvr-info.de](http://www.vvr-info.de)).

Der geographische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung umfasst das Gebiet des VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Verbundraum) und erstreckt sich mindestens auf das Gebiet des Landkreises Rottweil. Soweit mit benachbarten Verkehrs- und/oder Tarifverbänden und/oder Tarifgemeinschaften tarifliche Regelungen für den kreisgrenz-/verbundgrenzüberschreitenden Verkehr bestehen, sind diese ebenfalls Bestandteil des VVR-Tarifs.

2. Verkehrsunternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) den VVR-Tarif bzw. Übergangstarif anwenden, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen festgelegt werden, ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rottweil und der Verkehrsverbund Rottweil GmbH über die Weiterführung des Tarifverbundes im Landkreis Rottweil vom 20.12.2006 (VVR-Verbundvertrag) und dem VVR-Einnahmenaufteilungsvertrag. Die Zuordnung der Ausgleichsbeträge erfolgt gemäß der Anlage Ausgleichsleistungen getrennt für die jeweiligen Linien oder Linienbündel, die sich aus dem Nahverkehrsplan des Landkreises Rottweil sowie den Genehmigungs- und Vergabeverfahren nach dem PBefG ergeben.
3. Verkehrsunternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit Fahrausweisen des VVR-Tarifs nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
4. Durch die zum Verbundstart im Jahr 2003 erfolgte Bemessung der Ausgleichsleistung insbesondere anhand des seinerzeitigen Unterschiedsbetrags zwischen Haustarifen und ermäßigtem VVR-Tarif werden den Verkehrsunternehmen lediglich die durch die Verpflichtung zur Anwendung des Höchsttarifs resultierenden Einnahmeausfälle ausgeglichen. Ein wirtschaftlicher Vorteil ist für die Verkehrsunternehmen damit nicht verbunden.

Zum Nachweis, dass die Ausgleichsleistungen den finanziellen Nettoeffekt nach Artikel 4 und 6 der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht überschreiten, sind die Verkehrsunternehmen verpflichtet, dem Landkreis Rottweil jährlich bis zum 30.09. des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres einen Überkompensationsnachweis entsprechend dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 fristgerecht vorzulegen.

Ergibt sich aus dem auf Grundlage des Artikel 6 der VO (EG) Nr. 1370/2007 jährlich seitens VVR Verkehrsverbund Rottweil GmbH dem Aufgabenträger vorzulegenden testierten Nachweis die Überkompensation eines Verkehrsunternehmens, so ist der Differenzbetrag vom Verkehrsunternehmen innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung dem Aufgabenträger zurück zu erstatten.

Die Beteiligten gehen davon aus, dass die Ausgleichsleistungen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

- Über die mit den Nachbarverbänden vereinbarten Übergangstarifregelungen hinaus gilt im die Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr zu anderen baden-württembergischen Verbänden der BW-Tarif in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung.

Entstehen auf den die Verbundgrenzen überschreitenden Linien durch die Einführung des BW-Tarifes gegenüber dem bis zu der Einführung des BW-Tarifes angewandten Haustarif ungedeckte Kosten, so erhält der Betreiber hierfür einen Ausgleich. Diesem Ausgleich liegt eine pauschale Kalkulation der bisherigen Fahrgeldeinnahmen auf den einzelnen Linien im Verbundgrenzen überschreitenden Verkehr zugrunde, die jährlich prozentual mit 2 % dynamisiert wird. Der Ausgleich wird in Höhe der Differenz zwischen dieser Pauschale und der von der Baden-Württemberg-Tarifgesellschaft je Linie zugeschiedenen Erlösanteilen geleistet.

Der Pauschalbetrag für eine Linie wird neu berechnet, wenn die Liniengenehmigung oder der öffentliche Dienstleistungsauftrag neu vergeben/verlängert wird oder sich das Fahrplanangebot auf dieser Linie um mehr als 10 % verändert.

Zum Ausgleich des finanziellen Nettoeffektes ist im Rahmen der pauschalen Kalkulation der ungedeckten Kosten ein Abschlag auf die bisherigen Einnahmen von 5 % vorzunehmen.

Die Ausgleichsregelung gemäß Absatz 2 wird maximal in derjenigen Höhe gewährt, den das Land Baden-Württemberg bereit ist, im Rahmen der Verbundförderung zu finanzieren.

Etwaige Änderungen oder nähere Bestimmungen des Ausgleichsverfahrens regelt eine Durchführungsrichtlinie durch das Land Baden-Württemberg.

- Der Anreiz zur Entwicklung und/oder Aufrechterhaltung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Verkehrsunternehmen nach Maßgabe des VVR-Verbundvertrags und des VVR-Einnahmenaufteilungsvertrags das überwiegende Marktrisiko tragen und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- Eine Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/ 2007 erfolgt durch den Landkreis Rottweil. Die Daten von Verkehrsunternehmen, die Ausgleichsleistungen im Rahmen dieser Allgemeinen Vorschrift erhalten, können in den Grenzen der Berichtspflicht des Aufgabenträgers gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 veröffentlicht werden. Die Verkehrsunternehmen können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen zu übermittelten Daten berufen.
- Verstößt ein Verkehrsunternehmen gegen die ihm nach dieser Allgemeinen Vorschrift obliegenden Auskunfts- und Berichtspflichten oder kommt diesen nicht fristgerecht nach, kann der Aufgabenträger erforderliche Datenerhebungen selbst durchführen oder durchführen lassen. Hieraus entstehende Aufwendungen werden von den Ausgleichszahlungen an die Verbundgesellschaft in Abzug gebracht. Bei verspäteter Auskunft und/oder Datenlieferung hat der Aufgabenträger ferner das

Recht, die Ausgleichsmittel nach dieser allgemeinen Vorschrift solange zurück zu halten, bis alle erforderlichen Daten und Auskünfte vollständig vorliegen.

Zudem kann das Verkehrsunternehmen vom Aufgabenträger von wettbewerblichen Verfahren um Verkehre nach Ziff. 1 Buchst. a) wegen Wettbewerbsvorteil ausgeschlossen werden.

Verweigert ein Verkehrsunternehmen die fristgerechte Lieferung erforderlichen Daten und Auskünfte, so verliert es seinen Anspruch auf Ausgleich verbundbedingter Lasten nach dieser allgemeinen Vorschrift.

9. Diese Allgemeine Vorschrift tritt rückwirkend am 01.01.2021 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2022.

**Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Landratsamt Rottweil, Königstraße 36, 78628 Rottweil geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rottweil, den 20.12.2021



Dr. Wolf-Rüdiger Michel  
Landrat

**Anlage Ausgleichsleistungen**

ZUR

Satzung gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007  
über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den  
VVR Verkehrsverbund Rottweil (VVR-Tarif)  
als Höchsttarif  
vom 20.12.2021 des Landkreises Rottweil

Zuordnung der Ausgleichsbeträge je Linie/Linienbündel gemäß Nr. 2 der Satzung über die  
Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den VVR Verkehrsverbund Rottweil  
(VVR-Tarif) als Höchsttarif:

Bus/Bahn	Landkreis	Linie/Linienbündel	Ausgleichsleistungen GESAMT
Bus	RW	Linie 20/21/22	79.825,71 €
Bus	RW	Linie 31	21.882,38 €
Bus	RW	Linie R33	1.683,26 €
Bus	RW	Linie 34/35	132.593,54 €
Bus	RW	Linie 37	4.488,69 €
Bus	RW	Linie 55/56	40.315,10 €
Bus	RW	Linie 60/61	10.970,57 €
Bus	RW	Linie 212	0,00 €
Bus	RW	Linie 330	2.399,33 €
Bus	RW	Linie 337	0,00 €
Bus	RW	Linien 5001-5015	97.760,07 €
Bus	RW	Linie 7161	26.319,38 €
Bus	RW	Linie 7402	142.215,47 €
Bus	RW	Linie 7403	27.301,79 €
Bus	RW	Linie 7404	6.832,19 €
Bus	RW	Linie 7409	0,00 €
Bus	RW	Linie 7410	87.629,58 €
Bus	RW	Linie 7414	67.685,52 €
Bus	RW	Linie 7415	26.409,71 €
Bus	RW	Linie 7432	93.649,59 €
Bus	RW	Linie 7440	160.590,77 €
Bus	RW	Linie 7444	109.051,64 €
Bus	RW	Linie 7445	59.106,88 €
Bus	RW	Linie 7462	13.296,26 €
Bus	RW	Linie 7475	140.895,62 €
Bus	RW	Linie 7477	204.799,46 €
Bus	RW	Linie 7478	254.416,59 €
Bus	RW	Linie 7479	42.682,10 €
Bus	RW	Linie 7481	86.783,60 €
Bus	RW	Linie 7484	104.023,65 €
Bus	RW	Linie 7486	43.911,16 €
Bahn	RW	721	4.416,45 €
Bahn	RW	740 (Netz 3b)	67.762,94 €
Bahn	RW	740 (IC 87)	71.156,28 €
Bahn	RW	742 (Netz 5)	17.893,66 €
Bahn	RW	742/743 (Netz Ringzug)	86.906,78 €
Bus	FDS-Übergang	Bündel Freizeitverkehr	2.000,00 €
Bus	FDS-Übergang	Linie 41	6.000,00 €
Bus	FDS-Übergang	Linie 7624A	750,00 €
Bus	FDS-Übergang	Linien RVS (7400/7405/7406)	1.484,30 €
Bus	FDS-Übergang	Linien 310/311	500,00 €
Bahn	FDS-Übergang	774	0,00 €
<b>SUMME</b>			<b>2.348.390,03 €</b> <sup>1)</sup>

1) 36.286,44 Euro für die nachträgliche Erweiterung der Stadtzonen Rottweil und Schramberg enthalten